

Besondere Vereinbarung Nr. 592
 "Unfallversicherung Top"
 (Stand: 01.01.2008)

UP_042_0715

A Klauseln zu den Mannheimer AB-Unfall '08

- 1 § 2 – Unfall
 - 1.1 Zu 1.
Abweichend erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf unfallbedingte tauchtypische Gesundheitsschäden, wie z.B. Caisson-Krankheit oder Trommelfellverletzungen.
Abweichend erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf unfallbedingte Gesundheitsschädigungen durch Ertrinken, Ersticken oder Erfrierungen.
 - 1.2 Zu 2 b)
Als Unfälle gelten auch unfreiwillige Gesundheitsschädigungen durch allmähliche Einwirkung von Gasen und Dämpfen, soweit es sich um die Folgen eines vom alltäglichen Geschehen abweichenden, unerwartet eintretenden Ereignisses handelt. Berufs- und Gewerkrankheiten bleiben in jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 2 § 4 – Nicht versicherbare Unfälle und Gesundheitsschädigungen
 - 2.1 Zu 1.
Unfälle in Folge von Bewusstseinsstörungen, soweit diese durch Trunkenheit verursacht sind, sind mitversichert; beim Lenken von motorisierten Fahrzeugen jedoch nur, wenn der Blutalkohol unter 1,3 ‰ liegt.
 - 2.2 Zu 7.
Ergänzend sind auch Gesundheitsschädigungen durch energiereiche Strahlen mit einer Härte bis 100 Elektronenvolt versichert.
 - 2.3 Zu 9.
Als Unfälle gelten auch solche in Ausübung der versicherten Berufstätigkeit entstandenen Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, dass die Krankheitserreger durch irgendeine Beschädigung der Haut oder Schleimhäute, wobei aber mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss, oder durch ein plötzliches Eindringen infektiöser Massen in Mund, Nase oder Ohr in den Körper gelangt sind. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten gelten nicht als plötzliches Eindringen. Ausgeschlossen sind die durch den Beruf an sich bedingten, insbesondere auch die durch die gewöhnliche Einatmung bei der berufsmäßigen Beschäftigung mit Chemikalien allmählich zustande kommenden Schädigungen (Gewerkrankheiten).
 - 2.4 Zu 10.
Vergiftungen infolge Einnahme von für Kinder schädlichen Stoffen sind bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mitversichert.
Bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres fallen auch die Folgen von Nahrungsmittelvergiftungen unter den Versicherungsschutz.
 - 2.5 Zu 11.
Unter den Versicherungsschutz fallen auch durch erhöhte Kraftanstrengungen des Versicherten hervorgerufene Bauch- und Unterleibsbrüche.
- 3 § 5 – Versicherungsschutz für Unfälle im Zusammenhang mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen
 - Zu 3.
Abweichend besteht Versicherungsschutz für maximal 14 Tage. Diese Erweiterung gilt nicht für Unfälle als Fluggast.
- 4 § 6 – Leistungsbeschränkung bei mitwirkenden Krankheiten oder Gebrechen

Die Leistungen werden nur dann gekürzt, wenn der Anteil der Krankheit oder des Gebrechens mindestens 35 % beträgt.
Für weitere Bestimmungen dieses Vertrages, die auf § 6 Mannheimer AB-Unfall '08 verweisen, findet diese Bedingung sinnngemäße Anwendung.
- 5 § 9 – Änderung der Berufstätigkeit oder der Beschäftigung; Wehrdienst
 - 5.1 Ergeben sich im Rahmen der im Antrag genannten Tätigkeiten ausnahmsweise Sondergefahren, für die laut Tarif ein höherer Beitrag zu zahlen ist, so gilt die Einschränkung nicht, wenn die Sondergefahr vorübergehender oder kurzfristiger Natur - also kein Dauerzustand - ist. Eine Einschränkung gilt gleichfalls nicht, wenn die gefahrerhöhende Tätigkeit zwar in regelmäßigen Abständen wiederkehrt, jedoch nur kurzfristig ist und eine grundsätzliche Änderung der Berufstätigkeit nicht beinhaltet.
 - 5.2 Zu 3. und 4.
Unterbleibt die Anzeige gemäß § 9 Nr. 2 Mannheimer AB-Unfall '08 über die dauernde Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung versehentlich, so tritt eine Änderung der vereinbarten Versicherungssummen nicht ein.

- Die Beitragsberechnung bzw. -berichtigung erfolgt nachträglich, und zwar vom Zeitpunkt der Veränderung an.
- 6 § 12 – Familien-Vorsorge-Versicherung
 - Zu 2.
Abweichend gilt der Versicherungsschutz für die Dauer eines Jahres ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert.
 - 7 § 13 – Versicherung von Kindern
 - Rooming-in-Leistung
Befindet sich das versicherte Kind nach einem unter den Versicherungsschutz fallenden Unfall in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung und übernachtet ein Erziehungsberechtigter mit dem Kind im Krankenhaus (Rooming-in), so wird pro Übernachtung ein pauschaler Kostenzuschuss von EUR 15,00 für bis zu 100 Übernachtungen gezahlt. Bestehen für das versicherte Kind bei der MANNHEIMER VERSICHERUNG AG weitere Unfallversicherungen, kann die Leistung nur aus einem dieser Verträge verlangt werden. Sind durch denselben Unfall mehrere versicherte Kinder oder Erziehungsberechtigte gleichzeitig betroffen, wird der Kostenzuschuss nur einmal geleistet.
 - 8 § 17 - Obliegenheiten nach Eintritt eines Unfalles
 - 8.1 Zu 1.
Bei zunächst geringfügig erscheinenden Unfallfolgen ist es keine Obliegenheitsverletzung, wenn der Versicherte erst dann den Arzt hinzuzieht und den Versicherer unterrichtet, wenn der wirkliche Umfang erkennbar wird.
 - 8.2 Zu 3.
Abweichend wird bei Unternehmer, Geschäftsführern, Selbständigen usw. ein fester Betrag erstattet, wenn der Lohn- und Verdienstausschuss nicht korrekt nachweisbar ist. Die Erstattung beträgt 1 ‰ der versicherten Invaliditätssumme, höchstens jedoch EUR 250,00.
 - 9 § 22 - Anzeigen und Erklärungen; Änderung von Anschrift oder Name

Die Zustellung aller für den Versicherer bestimmten Anzeigen, Erklärungen und Zahlungen durch den Versicherungsnehmer an den betreuenden Vermittler steht der unmittelbaren Zustellung an die Direktion des Versicherers gleich.

B Mannheimer Klauseln zu den Mannheimer VB-Unfall Invalidität '08

- 1 § 1 - Versicherungsleistung im Falle der Invalidität
 - Zu 1.
Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren 9 Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.
- 2 § 3 - Invaliditätsgrade

§ 3, 1. a) erhält folgende Fassung:
 Als feste Invaliditätsgrade gelten unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit eines Armes

eines Armes	80 %
eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks	75 %
eines Armes bis unterhalb des Ellenbogengelenks	70 %
einer Hand	65 %
eines Daumens	28 %
eines Zeigefingers	15 %
eines anderen Fingers	10 %
sämtlicher Finger einer Hand maximal	65 %
eines Beines über der Mitte des Oberschenkels	80 %
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	70 %
eines Beines bis unterhalb des Knies	60 %
eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	55 %
eines Fußes	50 %
einer großen Zehe	10 %
einer anderen Zehe	8 %
der Sehkraft eines Auges	50 %
sofern jedoch die Sehkraft des anderen Auges vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	80 %
des Gehörs auf einem Ohr	40 %
sofern jedoch das Gehör auf dem anderen Ohr vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	45 %
des Geruchs	12 %
des Geschmacks	10 %
der Stimme	20 %

- 3 § 7 – Besondere Fälligkeitsvoraussetzungen für die Invaliditätsleistung
Zu 3.
Vor Abschluss des Heilverfahrens kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Invaliditätsleistung, höchstens jedoch 10% der Invaliditätssumme, max. EUR 5.000,00, verlangt werden, sofern keine akute Lebensgefahr mehr besteht. Eine Todesfallsumme muss nicht versichert sein.
- 4 § 8 – Neubemessung des Invaliditätsgrades
Zu 1.
Das Recht zur Neubemessung des Invaliditätsgrades kann vom Versicherer innerhalb der ersten zwei Jahre, vom Versicherungsnehmer innerhalb der ersten drei Jahre in Anspruch genommen werden.

C Mannheimer Klauseln zu den Mannheimer VB-Unfall Rente '08

- 1 § 1 - Versicherungsleistung im Falle der Invalidität
Zu 1.
Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren 9 Monaten ärztlich festgestellt werden. Der Anspruch auf Unfall-Rente muss innerhalb einer Frist von 21 Monaten geltend gemacht werden.
- 2 § 6 – Neubemessung des Invaliditätsgrades
Zu 1.
Das Recht zur Neubemessung des Invaliditätsgrades kann vom Versicherer innerhalb der ersten zwei Jahre, vom Versicherungsnehmer innerhalb der ersten drei Jahre in Anspruch genommen werden.

D Mannheimer Klauseln zu den Mannheimer VB-Unfall Tod '08

- 1 § 2 – Besondere Obliegenheit im Todesfall
Die Frist beginnt erst, wenn der Versicherungsnehmer, dessen Erben oder die bezugsberechtigten Personen Kenntnis von dem Tod des Versicherten und der Möglichkeit einer Unfallursächlichkeit erlangt haben.

E Mannheimer Klauseln zu den Mannheimer VB-Unfall Übergangsleistung '08

- 1 § 1 – Versicherte Übergangsleistung
- 1.1 Sofortleistungen bei Schwerverletzungen
Der Versicherer erbringt nach einem unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall des Versicherten gemäß den nachstehenden Bedingungen eine Sofortleistung in Höhe eines Viertels der vereinbarten Versicherungssumme bei folgenden schweren Verletzungen:
- Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks
 - Amputation mindestens eines ganzen Fußes oder einer ganzen Hand
 - Schädel-Hirn-Verletzungen mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnprellung (Contusion) oder Hirnblutung
 - Schwere Mehrfachverletzung/Polytrauma
Fraktur an zwei langen Röhrenknochen (Ober-/Unterarm, Ober-/Unterschenkel) oder gewebezerstörende Schäden an zwei inneren Organen oder Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen:
 - Fraktur eines langen Röhrenknochens,
 - Fraktur des Beckens,
 - Fraktur der Wirbelsäule,
 - gewebezerstörender Schaden eines inneren Organs.
 - Verbrennungen 2. oder 3. Grades von mehr als 30 % der Hautoberfläche
 - Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung. Nicht mehr als 1/20 Rest-Sehschärfe beider Augen.
- Das Vorliegen einer schweren Verletzung ist durch einen objektiven, am Stand medizinischer Erkenntnisse orientierten ärztlichen Bericht nachzuweisen. Haben Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt, findet § 6 Mannheimer AB-Unfall '08 entsprechende Anwendung.
Eine Sofortleistung bei Schwerverletzungen wird auf einen Anspruch auf Übergangsleistung angerechnet.
- 1.2 Besteht nach Ablauf von drei Monaten seit Eintritt des unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfalls des Versicherten ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von 75 % und hat die Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird bereits 1/3 der besonders vereinbarten Versicherungssumme erbracht, soweit nicht bereits eine Sofortleistung bei Schwerverletzungen gezahlt worden ist.

F Mannheimer Klauseln zu den Mannheimer VB-Unfall Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld '08

- 1 Ambulante Operationen, kurzfristige Krankenhausaufenthalte
Sind Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld versichert, so gilt folgendes vereinbart:
Bei einer unfallbedingten, ambulanten Operation mit Narkose (nicht mit-versichert ist Lokalanästhesie), oder bei einem unfallbedingten Krankenhausaufenthalt von weniger als drei Tagen, wird in Änderung der bedingungsgemäßen Vereinbarung folgende Entschädigung gezahlt:
Krankenhaustagegeld = 3 Tagessätze
Genesungsgeld = 3 Tagessätze

G Mannheimer Klauseln zu den Mannheimer VB-Unfall Tagegeld '08

- 1 § 1 – Versichertes Tagegeld
Es wird nicht zu Ungunsten des Versicherten ausgelegt, wenn dieser aus Pflichtgefühl seinem Beruf oder seiner Beschäftigung so weit als möglich nachgeht. Für die Bemessung der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit ist nur der objektive, ärztliche Befund maßgebend.

H Mannheimer Klauseln zu den Mannheimer VB-Unfall Kosmetische Operationen '08

- 1 Die vorstehende Bedingung wird wie folgt ergänzt:
Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten werden insoweit übernommen, als es sich um den unfallbedingten Verlust oder die unfallbedingte Beschädigung von Schneide- und Eckzähnen handelt

I Allgemeine Bestimmungen

- 1 Versehensklausel
Unterbleibt versehentlich eine Anzeige bzw. die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit, so beeinträchtigt das die Leistung des Versicherers nicht, wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte nachweist, dass es sich hierbei nur um ein Versehen handelt und er nach Erkennen die Anzeige unverzüglich nachgeholt bzw. die Obliegenheit unverzüglich erfüllt hat.
- 2 Änderung von Bedingungen
Werden die dem Vertrag zugrundeliegenden Mannheimer AB-Unfall '08 und Mannheimer VB-Unfall '08 im Laufe der Versicherungsdauer zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten sie mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.